



FAQ

zu § 16 (Pflichtveröffentlichung) der Promotionsordnung (PO) der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig vom 05.10.2017

Anzahl der Exemplare

„Ich habe mit Promotionsantrag vier Exemplare meiner Dissertation eingereicht, jedoch nur zwei zurückerhalten. Werden mir die fehlenden Exemplare noch zugesandt?“

Korrekt ist, dass Sie vier Exemplare Ihrer Arbeit für das Promotionsverfahren eingereicht haben – ohne Anspruch auf Rückgabe. Alle überzähligen Exemplare werden/wurden entweder mit den Gutachten oder dem Verleihungsbeschluss an Sie zurückgegeben. Die fehlende Exemplare können bei der zuständigen Promotionskommission oder den Gutachter:innen verblieben sein.

Ausführung der Exemplare

„Kann ich für die Veröffentlichung in der UBL meinen Lebenslauf entfernen?“

Die Veröffentlichung hat in der für das Verfahren vorgelegten Ausführung der Dissertation zu erfolgen, unabhängig davon, ob die Veröffentlichung elektronisch oder in gebundener Form erfolgt. Gemäß § 7 und Anlage 5 der PO enthält eine Dissertation u. a. einen Lebenslauf mit der **Darstellung Ihres Werdegangs**.

Der (akademische) Lebenslauf umfasst nur die relevanten Angaben zu Ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und wird in den Anhang der Exemplare für das Promotionsverfahren sowie für die UBL beigefügt. Ebenso wird für die Pflichtexemplare gem. § 16 (4) PO die unter Anlage 2 aufgeführte Titelseite mit den Angaben zu Ihrer Person verwendet.

Achten Sie darauf, welche Angaben enthalten sind bzw. sein sollen:

- Angaben zur Person (Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort)
- Akademische Ausbildung (Fachrichtung, Zeitraum, Ort etc.)
- Wissenschaftliche Tätigkeiten (Forschung, Berufstätigkeit, Praktika)
- Veröffentlichungspraxis (Artikel, Vorträge etc.)
- Aus Datenschutzgründen keine Angabe persönlicher Daten wie Kontaktdaten, Familienstand etc.

Sollten Sie dennoch datenschutzrelevante Angaben in den Exemplaren für das Verfahren gemacht haben, können diese **ausnahmsweise nachträglich geschwärzt oder gekürzt werden**.

Unverändert werden auch **Danksagung** und, im Fall einer Publikationspromotion, die **Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Beitrags** übernommen.

Embargoes and Restricted Access

„Meine Arbeit enthält vertrauliche Daten und erfordert eine Geheimhaltungsklausel, da die Ergebnisse meiner Arbeit derzeit zum Patent angemeldet werden. Was muss ich in diesem Fall beachten?“

Gem. § 16 PO ist die Pflichtveröffentlichung der Dissertation in der UBL unumgänglich und daher Teil des Promotionsverfahrens. Zum einen gilt erst mit nachgewiesener Veröffentlichung das Verfahren als beendet, sodass Ihnen die Promotionsurkunde ausgereicht werden darf. Zum anderen soll Ihre Dissertation auf diesem Weg der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Option auf einen "Embargoed Access" der Veröffentlichung ist daher nicht möglich und es wird keine Genehmigung dafür ausgegeben.

Hinweis: Nach § 17 (2) PO erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion, werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses über die Verleihung des Doktorgrads in der UBL abgegeben.